Erklärung der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen

Die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

— nach Abschluß ihrer Tagung in Stockholm in der Zeit vom 5. bis 15. Juni 1972 und

— nach Erwägung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Einstellung und gemeinsamer Grundsätze, die die Völker der Welt bei der Einhaltung und Verbesserung der Umwelt des Menschen anspornen und leiten sollen,

verkündet:

1. Der Mensch ist sowohl Geschöpf als auch Gestalter seiner Umwelt, die ihm Lebensunterhalt gewährt und die Möglichkeit zu geistiger, moralischer, sozialer und seelischer Entwicklung gibt. Auf dem langen und verschlungenen Entwicklungsweg der Menschheit auf diesem Planeten ist nun ein Stadium erreicht, wo der Mensch durch den raschen Fortschritt von Wissenschaft und Technik die Macht erlangt hat, seine Umwelt auf die vielfältigste Art und Weise und in beispiellosem Umfang zu verändern. Beide Aspekte der Umwelt des Menschen – der natürlichen und der von ihm geschaffenen – sind wesentliche Voraussetzungen für sein Wohlergehen und die Ausübung menschlicher Grundrechte, ja selbst des Rechts auf Leben.

2. Schutz und Verbesserung der Umwelt des Menschen sind ein wichtiges Problem, das Wohlergehen und Wirtschaftsentwicklung überall auf der Welt berührt; sie sind das dringende Anliegen der Völker der ganzen Welt und die Pflicht aller Regierungen.

3. Der Mensch muß beständig auf seine Erfahrungen zurückgreifen und immer weiter forschen, erfinden, erschaffen und weiterschreiten. Die Fähigkeit des Menschen, seine Umgebung zu verändern, kann, weise eingesetzt, in unserer Zeit alle Völker in den Genuß der Vorteile der Entwicklung bringen und ihnen die Möglichkeit geben, die Qualität des Lebens zu verbessern. Falsch oder achtlos angewandt, kann aber die gleiche Macht Menschen und menschlicher Umwelt unermeßlichen Schaden zufügen. Blicken wir um uns, so sehen wir in vielen Gebieten der Erde immer zahlreichere Beweise für Schäden, die Menschenhand verursacht hat: ein gefährliches Ausmaß der Verschmutzung von Wasser, Luft, Erde und Lebewesen; große und unerwünschte Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Biosphäre; Vernichtung und Erschöpfung unersetzlicher Hilfsquellen und schwere Mängel in der vom Menschen geschaffenen Umwelt, vor allem im Lebens- und Arbeitsbereich, die der physischen, psychischen und sozialen Gesundheit des Menschen Schaden zufügen.

4. In den Entwicklungsländern haben die meisten Umweltprobleme ihre Ursache in der Unterentwicklung. Millionen leben nach wie vor weit unter dem für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Mindestniveau, ohne ausreichende Nahrung und Kleidung, Obdach und Schulbildung, Gesundheitsfürsorge und sanitäre Einrichtungen. Die Entwicklungsländer müssen deshalb ihre Bemühungen auf die Entwicklung richten und dabei ihre Prioritäten und die Notwendigkeit von Umweltschutz und Umweltverbesserung berücksichtigen. Zu dem gleichen Zweck sollten die Industriestaaten darauf bedacht sein, den Abstand zwischen sich und den Entwicklungsländern zu verringern. In den Industriestaaten hängen Umweltprobleme im allgemeinen mit der Industrialisierung und der technischen Entwicklung zusammen.

5. Das natürliche Bevölkerungswachstum stellt ständig neue Probleme für die Erhaltung der Umwelt; es sollten daher angemessene politische und sonstige Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Problemen in geeigneter Weise zu begegnen. Der Mensch ist das Wertvollste auf der Welt. Es ist der Mensch, der den sozialen Fortschritt vorantreibt, gesellschaftlichen Wohlstand schafft, Wissenschaft und Technik entwickelt und durch harte Arbeit betändig die menschliche Umwelt verändert. Gleichzeitig mit dem sozialen Fortschritt und der Verbesserung von Produktion, Wissenschaft und Technik nimmt mit jedem Tag die Fähigkeit des Menschen zu, die Umwelt zu verbessern.

6. In der Geschichte ist ein Punkt erreicht, wo wir überall in der Welt mit größerer Umsicht und Sorgfalt auf die Folgen unseres Handelns für die Umwelt achten müssen. Durch Unwissenheit oder Gleichgültigkeit können wir der irdischen Umwelt, von der unser Leben und unser Wohlergehen abhängen, schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen. Andererseits können wir durch vertieftes Wissen und klügeres Handeln uns selbst und unseren Nachkommen ein besseres Leben in einer Umwelt sichern, die den menchlichen Bedürfnissen und Hoffnungen mehr entspricht. Vor uns liegen große Möglichkeiten, die Qualität der Umwelt zu verbessern und ein gutes Leben zu schaffen. Bei aller Begeisterung brauchen wir einen kühlen Kopf und intensive, methodische Arbeit. Um in der Welt der Natur Freiheit zu erlangen, muß der Mensch sein Wissen anwenden, um gemeinsam mit der Natur eine bessere Umwelt zu schaffen. Die menschliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu verbessern, ist zu einem unumgänglichen Ziel der Menschheit geworden, einem Ziel, das gleichzeitig und in Übereinstimmung mit den feststehenden und fundamentalen Zielen des Friedens und der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angestrebt werden muß.

7. Als Voraussetzung für die Erreichung dieses umweltpolitischen Zieles müssen Bürger und Gemeinden, Unternehmen und Institutionen auf allen Ebenen Verantwortung übernehmen und sich in gerechter Weise in die gemeinsamen Bemühungen teilen. Menschen aller Schichten und Organisationen aus vielen Bereichen werden die irdische Umwelt der Zukunft nach ihren Wertvorstellungen und durch die Summe ihres Handelns gestalten. Örtliche Verwaltungen und nationale Regierungen werden die Hauptlast breit angelegter Umweltpolitik und entsprechender Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen tragen. Es bedarf auch der internationalen Zusammenarbeit, um die Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Bereich zu beschaffen. Ein wachsender Komplex von Umweltproblemen, die regionale oder weltweite Bedeutung haben oder sich auf den gemeinsamen internationalen Bereich auswirken, wird im gemeinsamen Interesse eine extensive Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Maßnahmen internationaler Organisationen erfordern. Die Konferenz fordert die Regierungen und Völker auf, gemeinsame Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt des Menschen zum Nutzen aller Völker und der Nachwelt zu unternehmen.

bekundet folgende gemeinsame Überzeugung:

Grundsätze

1. Der Mensch hat ein Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt, die so beschaffen ist, daß sie ein Leben in Würde und Wohlergehen ermöglicht, und hat die feierliche Pflicht, die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird jede Politik der Förderung oder Verewigung von Apartheid, Rassentrennung, Diskriminierung, kolonialer oder sonstiger Formen der Aggression und ausländischer Vorherrschaft verurteilt und muß beseitigt werden.

2. Die natürlichen Hilfsquellen der Erde einschließlich der Luft, des Wassers, des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt und vor allem repräsentativer Beispiele der natürlichen Ökosysteme müssen zum Nutzen gegenwärtiger und künftiger Generationen durch sorgfältige Planung bzw. Bewirtschaftung geschützt werden.

3. Die Fähigkeit der Erde, lebenswichtige erneuerungsfähige Hilfsquellen hervorzubringen, muß erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt oder verbessert werden.

4. Der Mensch trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz und die kluge Verwaltung des Erbes an frei lebender Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensraum, die jetzt durch ein Zusammenwirken negativer Faktoren ernstlich gefährdet sind. Der Erhaltung der Natur, einschließlich der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt, muß daher bei der Planung der wirtschaftlichen Entwicklung ein wichtiger Platz eingeräumt werden.

5. Die nichterneuerungsbedürftigen Hilfsquellen der Erde müssen so verwendet werden, daß die Gefahr ihres künftigen völligen Abbaus abgewendet und dafür Sorge getragen wird, daß diese Verwendung der ganzen Menschheit zugute kommt.

6. Der Abgabe giftiger oder sonstiger Stoffe und der Freisetzung von Wärme in Mengen oder Konzentrationen, die die Selbstreinigungskraft der Umwelt übersteigen, muß Einhalt geboten werden, damit den Ökosystemen kein schwerwiegender oder nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird. Der gerechte Kampf der Völker aller Länder gegen die Verschmutzung sollte unterstützt werden.

7. Die Staaten sollen alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung der Meere durch Stoffe zu verhindern, die die menschliche Gesundheit gefährden, lebenden Hilfsquellen und dem Leben im Meer Schaden zufügen, Erholungsgebiete beschädigen oder sonstige Formen einer rechtmäßigen Nutzung des Meeres stören können.

8. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer günstigen Lebens- und Arbeitsumwelt des Menschen und für die Schaffung der für die Verbesserung der Lebensqualität erforderlichen Bedingungen auf der Erde.

9. Umweltmängel, die durch Unterentwicklung und Naturkatastrophen hervorgerufen werden, bringen ernste Probleme mit sich und können am besten durch raschere Entwicklung mit Hilfe reichlich gewährter finanzieller und technologischer Unterstützung als Ergänzung zu den Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer und durch gegebenenfalls erforderliche rechtzeitige Unterstützung behoben werden.

10. Für die Entwicklungsländer sind Preisstabilität und angemessene Einnahmen aus Grund- und Rohstoffen eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung der Umwelt, da sowohl wirtschaftliche Faktoren als auch ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden müssen.

11. Die Umweltpolitik aller Staaten sollte das derzeitige oder künftige Entwicklungspotential der Entwicklungsländer nicht negativ beeinflussen sondern steigern und die Erreichung besserer Lebensbedingungen für alle nicht behindern; Staaten und internationale Organisationen sollten geeignete Maßnahmen treffen, um Einvernehmen darüber herzustellen, wie möglichen, von Umweltschutzmaßnahmen herrührenden wirtschaftlichen Auswirkungen nationaler oder internationaler Art begegnet werden kann.

12. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und besonderen Erfordernisse in den Entwicklungsländern sowie aller Kosten, die sich aus der Einbeziehung von Umweltschutzmaßnahmen in ihre Entwicklungsplanung ergeben können, sowie der Notwendigkeit, diesen Ländern auf Anforderung zusätzliche internationale technische und finanzielle Hilfe hierfür zuteilwerden zu lassen, sollten für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt Mittel zur Verfügung gestellt werden.

13. Die Staaten sollten zur Erreichung einer rationelleren Bewirtschaftung der Hilfsquellen und damit zur Verbesserung der Umwelt ein integriertes und koordiniertes Konzept zur Grundlage ihrer Entwicklungsplanung machen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklung mit dem Erfordernis des Schutzes und der Verbesserung der menschlichen Umwelt zum Nutzen der Bevölkerung in Einklang steht.

14. Rationale Planung ist ein wesentliches Instrument um die gegebenenfalls widersprüchlichen Erfordernisse von Entwicklung und Umweltschutz und Umweltverbesserung miteinander in Einklang zu bringen.

15. Die Planung muß auf menschliche Wohnsiedlungen und die Entwicklung der Städte angewendet werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und ein Höchstmaß an sozialem, wirtschaftlichem und umweltbezogenem Nutzen für alle zu erzielen. In diesem Zusammenhang müssen Vorhaben aufgegeben werden, die auf eine kolonialistische und rassistische Vorherrschaft abzielen.

16. Demographische Maßnahmen, die grundlegende Menschenrechte nicht beeinträchtigen und von den betreffenden Regierungen für angebracht erachtet werden, sollten in denjenigen Regionen angewandt werden, in denen der Bevölkerungszuwachs oder übermäßige Bevölkerungskonzentration nachteilige Auswirkungen auf Umwelt oder Entwicklung haben können, oder in denen eine geringe Bevölkerungsdichte die Verbesserung der menschlichen Umwelt verhindern und die Entwicklung hemmen könnte.

17. Geeignete nationale Institutionen müssen mit der Planung, Bewirtschaftung oder Kontrolle der in der Umwelt vorhandenen Hilfsquellen der einzelnen Staaten betraut werden mit dem Ziel, die Umweltqualität zu verbessern.

18. Wissenschaft und Technologie müssen als Teil ihres Beitrags zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zur Feststellung, Verhütung und Bekämpfung von Umweltgefahren und zur Lösung von Umweltproblemen sowie zum gemeinsamen Nutzen der Menschheit eingesetzt werden.

19. Umwelterziehung und Umweltaufklärung der jüngeren Generation sowie der Erwachsenen, unter gebührender Berücksichtigung der Unterprivilegierten, sind die Voraussetzung dafür, Verständnis und verantwortungsbewußtes Verhalten des Einzelnen, der Unternehmen und Gemeinwesen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in ihrer ganzen menschlichen Dimension zu fördern.

20. Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit nationalen und multinationalen Umweltproblemen müssen in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden. In diesem Zusammenhang muß der freie Austausch neuester wissenschaftlicher Informationen und Erfahrungen unterstützt und gefördert werden, um die Lösung von Umweltproblemen zu erleichtern; umweltbezogene technische Verfahren sollten den Entwicklungsländern zu Bedingungen zugänglich gemacht werden, die deren weite Verbreitung fördern würden, ohne eine wirtschaftliche Last für die Entwicklungsländer zu bedeuten.

21. Die Staaten haben nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts das souveräne Recht zur Ausbeutung ihrer eigenen Hilfsquellen nach Maßgabe ihrer eigenen Umweltpolitik sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheits- oder Kontrollbereichs der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs kein Schaden zugefügt wird.

22. Die Staaten sollen bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts in bezug auf Haftung und Entschädigung für die Opfer der Verschmutzung und sonstiger Umweltschäden zusammenarbeiten, die durch Tätigkeiten innerhalb des Hoheits- oder Kontrollbereichs der Staaten in Gebieten außerhalb ihres Hoheitsbereichs entstehen.

23. Unbeschadet allgemeiner von der Völkergemeinschaft vereinbarter Grundsätze oder der von den einzelnen Staaten festzulegenden Kriterien und Mindestmaßstäbe wird es in allen Fällen erforderlich sein, die in den einzelnen Ländern bestehenden Wertsysteme sowie die Anwendbarkeit von Maßstäben zu prüfen, die für die am weitesten fortgeschrittenen Länder Gültigkeit haben, jedoch für die Entwicklungsländer ungeeignet und mit ungerechtfertigten sozialen Lasten verbunden sein können.

24. Internationale Probleme, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt betreffen, sollten von allen Ländern, ob groß oder klein, auf der Grundlage der Gleichberechtigung in einem Geist der Zusammenarbeit behandelt werden. Die Zusammenarbeit im Wege multilateraler oder bilateraler Vereinbarungen oder auf jede andere geeignete Weise ist erforderlich, um nachteilige Folgen für die Umwelt, die sich aus Tätigkeiten in allen Bereichen ergeben, zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern und wirksam zu bekämpfen, wobei die Souveränität und die Interessen aller Staaten gebührend zu berücksichtigen sind.

25. Die Staaten sollen dafür sorgen, daß internationale Organisationen eine koordinierte, wirksame und dynamische Rolle beim Schutz und der Verbesserung der Umwelt spielen.

26. Der Mensch und seine Umwelt müssen vor den Auswirkungen der Kernwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel bewahrt werden. Die Staaten müssen sich bemühen, in den zuständigen internationalen Organen unverzüglich Einvernehmen über die Beseitigung und vollständige Vernichtung derartiger Waffen herzustellen.

Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt

DR. WILFRIED SKUPNIK

I

Die erste Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt wurde nach mehrjährigen Vorbereitungen am 5. Juni 1972 in Stockholm eröffnet. Plan und Tagungsort gingen auf schwedische Initiative zurück. Die Konferenz, die von rund 1200 Delegierten aus 113 Ländern beschickt wurde, stand unter dem Motto ›Nur eine Erde‹ (Only One Earth).

Im Jahre 1968 war der Plan Schwedens, eine internationale Konferenz über die menschliche Umwelt einzuberufen, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig gebilligt worden. Ein Jahr später wurde ein aus 27 Nationen bestehender Vorbereitungsausschuß eingesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Konferenz auf Regierungsebene stattfinden zu lassen, um eine schnellere Umsetzung ihrer Ergebnisse in die politische Praxis zu gewährleisten. Das erbetene umfangreiche Expertenwissen sollte den Regierungsvertretern vorher zugänglich gemacht werden. 1970 wurde der Kanadier *Maurice F. Strong* zum Generalsekretär der Konferenz bestellt. Der vorbereitende Ausschuß arbeitete auf vier Sitzungen die verschiedenen von den nationalen Regierungen und privaten Organisationen unterbreiteten Papiere für die Konferenz zu einem Aktionsplan für die menschliche Umwelt auf. Außerdem bildete er Arbeitsgruppen für bestimmte Themen; zusätzlich fanden regionale Seminare und Konsultationen statt. Zahlreiche Untersuchungen lagen dem Ausschuß vor, rund 80 Berichte allein von Staaten über ihre Umweltprobleme und ihre Umweltschutzpolitik. Als ein wesentliches Ziel der Konferenz wurde die Verabschiedung einer allgemeinen Erklärung über die menschliche Umwelt und eines Aktionsplanes vorgesehen.

Ohne zufriedenstellende Lösung gestaltete sich die Frage der Teilnahme an der Konferenz. Die Generalversammlung hatte sich bei der Festlegung des Teilnehmerkreises an die sogenannte ›Wiener Formel‹ gehalten, nach der alle Mitglieder der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen teilnahmeberechtigt waren, dagegen plädierten die sozialistischen Staaten für die Anwendung der sogenannten ›Allstaatenformel‹, wodurch auch die DDR als vollberechtigtes Mitglied an der Konferenz hätte teilnehmen können. Alle Versuche, zu einem Kompromiß zu kommen, scheiterten, da die östliche Seite auf der uneingeschränkten Gleichberechtigung der DDR bestand, was die westliche Seite nicht zuzugestehen bereit war. Diese Frage war der Sowjetunion und ihren Verbündeten so wichtig, daß sie schließlich mit Ausnahme Rumäniens nicht an der Konferenz teilnahmen.

II

In seiner Eröffnungsansprache bezeichnete der schwedische Ministerpräsident *Olof Palme* die Lösung der Umweltprobleme als entscheidend für das Überleben der Menschheit. Der übergreifende Charakter dieser Probleme dränge auf eine internationale Zusammenarbeit, die allein die gewaltige Aufgabe lösen könne. Er warnte vor zu großen Erwartungen durch die Konferenz, trat aber auch einem selbstzerstörerischen Fatalismus entgegen. Seiner Ansicht nach sei die UN-Konferenz der geeignete Ort, um die Erkenntnisse der Fachleute in politische Beschlüsse umzusetzen.

Generalsekretär *Waldheim* bezeichnete in seiner Begrüßungsrede die Konferenz als ein historisches Ereignis, in der spätere Generationen eventuell einen Wendepunkt im Prozeß der weltweiten Industriealisierung sehen könnten. Er wies auf die weitreichenden Folgen der Industrialisierung hin, die sich zumindest in den sogenannten entwickelten Ländern in vielen Gebieten des menschlichen Lebens segensreich ausgewirkt habe. Dieser Segen sei aber bisher erst einem Drittel der Menschheit zuteil geworden, so daß trotz des neuen und ernsten Problems der Umweltzerstörung die wirtschaftliche Entwicklung der Länder der Dritten Welt höchste Priorität behalte. Die Umweltkrise habe inzwischen alle politischen Systeme erfaßt und globale Ausmaße angenommen, so daß auch globale Lösungen angestrebt werden müßten. Dieser Menschheitsgeneration falle eine ungeheure Verantwortung zu, die sich aber noch nicht in den Politischen Prioritäten der Staaten ausgewirkt habe, denn noch immer rangiere die Rüstung an erster Stelle. Um die neu anstehenden Weltprobleme lösen zu können, habe daher eine radikale Neuorientierung der Politik stattzufinden und müsse die weltweite Abrüstung als Voraussetzung zur Lösung aller anderen Probleme verwirklicht werden.

III

Während der Generaldebatte hat dann der schwedische Ministerpräsident *Palme* die Vereinigten Staaten wegen ihrer Kriegsführung in Indochina indirekt heftig angegriffen. Ohne namentliche Nennung verurteilte Palme die Umweltzerstörung durch den Krieg, durch Flächenbombardierungen und den Einsatz chemischer Kampfstoffe, die die tropischen Wälder entlaubten. Diese gravierende Umweltzerstörung erfordere internationale Aufmerksamkeit und müsse sofort eingestellt werden.

Der amerikanische Außenminister *Rogers*, der nach Palme sprach, ging auf diese Vorwürfe nicht ein. Dafür bezeichnete später ein Sprecher des amerikanischen Außenministeriums die Ausführungen Palmes als »genau so einseitig und unausgewogen wie frühere Reden des schwedischen Ministerpräsidenten, die eine Einmischung in diese Angelegenheit darstellen«.

Außenminister *Rogers* nannte in seiner Ansprache die Erwartungen, welche die Vereinigten Staaten mit dieser Konferenz verbinden: 1. Einrichtung eines umfassenden Überwachungs-